



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt
Verordnung (V PBG)**



Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

	Inhalt	
2.6.11	§43 Genehmigung des gemeindlichen Richtplans	

2.6.11 § 43 Genehmigung des gemeindlichen Richtplans

¹ Sofern der Gemeinderat einen gemeindlichen Richtplan erlässt, unterbreitet er ihn, ohne die Quartiergestaltungspläne, der Baudirektion zur Genehmigung.

² Die Genehmigung ist vom Gemeinderat mit Amtsblattpublikation bekanntzumachen.

Materialien

Absatz 1 (geändert: 1. Januar 2019)

Die Gemeinden sind nicht mehr verpflichtet, einen kommunalen Richtplan für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen. Sofern sie sich jedoch für den Erlass eines entsprechenden kommunalen Richtplans entscheiden, unterbreitet ihn der Gemeinderat der Baudirektion zur Genehmigung. Von der Genehmigungspflicht sind kommunale Quartiergestaltungspläne ausgenommen. Diese Richtpläne beziehen sich auf einen begrenzten Perimeter und nicht auf das gesamte Gemeindegebiet.

Stichwortverzeichnis

Amtsblatt, 4

Gemeinderat, 4

gemeindlicher Richtplan, 4

Quartiergestaltungsplan, 4